

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für  
Zuwendungen im POPLÄND-Förderprogramm „Perspektive Pop 2.0“ –  
Förderrunde 2026**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Mit dem neuen **POPLÄND-Förderprogramm „Perspektive Pop 2.0“** leistet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Beitrag zur Stärkung der Popkultur, insbesondere der Livemusik-Szene in Baden-Württemberg. Programmziele sind die Innovations-, Transformations- und Standortförderung. Programmadressaten sind sowohl Kunstschaffende als auch Veranstaltende mit Sitz in Baden-Württemberg. Entsprechende Mittel wurden vom Landtag im Rahmen des Doppelhaushalts 2025/2026 bereitgestellt.
  
- 1.2. Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

**2. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Im Rahmen des Förderprogramms „Perspektive Pop 2.0“ schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst **Projektförderungen** für professionelle Akteurinnen und Akteure der Popkultur aus. Ziel des Programms ist die Weiterentwicklung der baden-württembergischen Popszene durch die Förderung von künstlerischer Innovation und Vielfalt, insbesondere im Nachwuchs- und Nischenbereich, die Sicherung einer anspruchsvollen Programmgestaltung und von Auftrittsmöglichkeiten für Popmusikerinnen und -musiker aus Baden-Württemberg, die Entwicklung neuer Livemusik-Formate sowie die Stärkung ländlich geprägter Räume und Gegenden mit begrenzter popkultureller Infrastruktur.

- 2.2. Das Programm richtet sich an **alle Genres der Populären Musik** (z. B. Rock, Pop, HipHop, Funk, R'n'B, Metal, Punk, Electronic/Dance, New Wave, Indie) und genreübergreifende Projekte. Ausgenommen sind die Genres Jazz und Schlager.
- 2.3. Die Zuwendungen sind für zeitlich begrenzte Projektvorhaben vorgesehen, die noch nicht begonnen wurden und das Ziel haben, öffentlich aufgeführt zu werden. Sie werden in zwei Programmlinien (A und B) vergeben.
- 2.4. **Programmlinie A** richtet sich an **Popmusikerinnen und -musiker** mit hoher künstlerischer Qualität und überregionalem Entwicklungspotential. Dies umfasst explizit Newcomer, Nischen und Experimentelles. Förderfähig sind:
  - Produktion (z. B. Werkkreation, Aufnahme, Herstellung von Ton- und Bildtonträgern)
  - Präsentation (z. B. durch Konzerte, Festivals, Tourneen)
  - Promotion (Marketingmaßnahmen, Contentproduktion wie Musikvideos oder Konzertfilme).
- 2.5. **Programmlinie B** unterstützt **Livemusik-Veranstaltungen** als zentralen Teil der popkulturellen Infrastruktur. Als Livemusik gelten dabei alle Formen, die öffentlich und konzertmäßig aufgeführt werden wie Konzerte, Konzertreihen und -programme, Festivals oder Einzelevents. Eingeschlossen sind auch neue Veranstaltungskonzepte und Livemusik-Formate sowie eine Bespielung von temporären Orten. Förderfähig sind die Planung, Bewerbung und Durchführung von Livemusik-Veranstaltungen oder von Teilen einer solchen Veranstaltung (beispielsweise Teil-Lineup mit BW-Artists oder Newcomern).
- 2.6. Ausdrücklich zur Antragstellung eingeladen werden Musikschaflende und Veranstaltende in ländlichen Räumen bzw. Gegenden mit geringer popkultureller Infrastruktur.

### **3. Antragsberechtigung**

- 3.1. Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem Programm sind:
  - freischaffend tätige Musikerinnen und Musiker (Solo, Bands, Kollektive) mit einem **künstlerisch eigenständigen Repertoire und einer regelmäßigen künstlerischen Tätigkeit** (z. B. Konzerte, Veröffentlichungen);

- Livemusik-Spielstätten, insbesondere Musikclubs und Festivals, die über ein **unter künstlerischen Gesichtspunkten kuratiertes Programm** verfügen; d. h. mindestens 51 % des Programms der Spielstätte müssen aus Künstlerinnen und Künstlern mit eigenem Repertoire und/oder künstlerischen DJs (gemäß der Definition des Verbands Clubkultur Baden-Württemberg) bestehen;
  - soziokulturelle Zentren, soweit das Vorhaben besonders förderwürdig ist und nicht aus dem regulären Budget finanziert werden kann;
  - freie Veranstalterinnen und Veranstalter von popkulturellen Livemusik-Events ohne feste eigene Spielstätte; Tourneeveranstaltende sind ausgenommen.
- 3.2. Verbundvorhaben von mehreren Antragsberechtigten nach § 3.1. sind möglich. Der Antrag für das gesamte Vorhaben muss in diesem Fall von einem der beteiligten Partner gestellt werden.
- 3.3. Als Projektträger antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts (z. B. Soloselbstständige, Personen- und Kapitalgesellschaften wie bspw. GbR, e. V., (g)GmbH, UG sowie private Stiftungen), die dem Ressort der Kunst- und Kulturabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet werden können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Staatliche Kultureinrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt. Ebenso sind Einrichtungen und Initiativen, die nicht in erster Linie einen künstlerischen Zweck verfolgen, nicht antragsberechtigt.
- 3.4. Personen unter 18 Jahren sind nicht antragsberechtigt.
- 3.5. Im Antrag ist anzugeben, ob für das Projektvorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes, vom Bund oder einer Kommune beantragt wird oder bewilligt wurde; gegebenenfalls sind ergänzende Unterlagen beizufügen oder nachzureichen. Eine Doppelförderung des Projekts durch die Regierungspräsidien, die Popbüros (RegioNet), die Baden-Württemberg Stiftung, das Zentrum für Kulturelle Teilhabe oder den Innovationsfonds Baden-Württemberg ist ausgeschlossen. Zudem ist im Antrag anzugeben, ob die Spielstätte eine institutionelle Förderung des Landes erhält.
- 3.6. Jeder und jede Antragsberechtigte (Act oder Veranstalter/in) kann pro Förderrunde nur einen Antrag im Programm „Perspektive Pop 2.0“ einreichen.

- 3.7. Wer bereits dreimal eine Förderung im Rahmen von Perspektive Pop oder Perspektive Pop 2.0 erhalten hat, ist in der Förderrunde 2026 nicht antragsberechtigt. Diese Regelung findet keine Anwendung für einzelne Kollektiv- oder Bandmitglieder, wenn sie als Mitglieder anderer Kollektive oder Bands Teil eines Antrags sind.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die beantragten Projekte in Linie B müssen in **Baden-Württemberg** umgesetzt werden. Es können in Linie A nur Musikerinnen und Musiker mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg gefördert werden, bei Bands und Kollektiven muss dies auf mindestens 50 Prozent der Beteiligten zutreffen. Für die Wahl von Dienstleistern spielt deren Wohnort keine Rolle. Bei Tourneen muss die überwiegende Zahl an Auftrittsterminen innerhalb Baden-Württembergs stattfinden.
- 4.2. Gefördert werden professionell tätige Akteurinnen und Akteure der Popkultur. Daher sind im Antrag für das Projekt relevante Erfahrungen anzugeben (**Erfahrungsnachweis**). Alle Belege sind in einem PDF zusammenzufassen.

Der Erfahrungsnachweis sollte enthalten:

- Linie A: Liste mit Musikveröffentlichungen, Liste mit Auftritten (Tour, Konzerte, Einzelauftritte) – jeweils im Zeitraum der letzten drei Jahre
- Linie B: Liste mit den (wichtigsten) Bookings der letzten drei Jahre, gebuchte Acts aus Baden-Württemberg sowie Newcomer sind dabei gesondert auszuweisen; für freie Veranstaltende zusätzlich: Liste mit Einzelveranstaltungen in den letzten drei Jahren

Darüber hinaus geeignet sind folgende Belege, wobei Auswahl und Anzahl den Antragstellenden überlassen bleibt:

- weitere Nachweise über die regelmäßige künstlerische Tätigkeit, z. B. Medienberichte, Veranstaltungshinweise, Screenshots von Social Media Posts;
- Bestätigung über eine vertragliche Zusammenarbeit mit einem Label, Verlag, Management oder Booking-Agentur mit Angabe des vereinbarten Zeitraums der Zusammenarbeit;
- Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft, der Künstlersozialkasse oder einem einschlägigen Berufsverband mit Angabe des Eintrittsdatums;
- für Newcomerinnen und Newcomer: Empfehlungsschreiben einer professionellen popkulturellen Einrichtung (z. B. Popbüro, Branchenverband,

Kulturamt, etablierten Kolleginnen oder Kollegen) oder einer musikalischen Ausbildungsstätte, jeweils mit Angabe der Ansprechperson.

- 4.3. Es können nur Livemusik-Veranstaltungen mit einer **Publikumskapazität** bis maximal 2.000 Personen (Musikclubs) bzw. 20.000 Personen (Festivals) gefördert werden. Ausgenommen von der Kapazitätsbegrenzung sind gemeinnützige „Umsonst & Draußen“-Festivals sowie andere gemeinnützige Events, die keinen Eintritt kosten.
- 4.4. Das Land Baden-Württemberg legt Wert auf eine **faire Bezahlung** von Akteurinnen und Akteuren im Kulturbereich. Die Zahlung angemessener Mindesthonorare für Künstlerinnen und Künstler wird vorausgesetzt. Zur Orientierung wird auf die aktuellen Empfehlungen der jeweiligen Branchenverbände und -initiativen verwiesen. Die für das Projekt gewählten Tagessätze sind im Antrag zu nennen. Sollten diese von den empfohlenen Untergrenzen der Branchenverbände abweichen, so ist die Abweichung im Antrag (und im Fall einer Förderzusage im Verwendungsnachweis) zu begründen.
- 4.5. Projekte, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten oder jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, dies sicherzustellen. Das Ministerium behält sich vor, bei Verstößen die Förderzusage aufzuheben. Dies gilt auch für Veranstaltende und Livemusikspielstätten, welche die oben genannten Inhalte verbreiten oder diesen eine Bühne bieten.
- 4.6. Es können gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltssordnung (§ 23 LHO) nur solche Projekte gefördert werden, an deren Erfüllung das Land ein erhebliches Interesse hat und die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang zustande kämen (Subsidiaritätsprinzip).

## 5. Art und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 5.2. Die **Fördersumme** liegt in beiden Programmlinien zwischen 10.000 Euro und 15.000 Euro.
- 5.3. Gefördert werden nur Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang zum jeweiligen Vorhaben stehen und erst durch das Projekt entstehen. Zuwendungsfähig sind
- Honorare für Musikerinnen und Musiker (für Proben, Auftritte, Studioaufnahmen, Videodrehs etc.),
  - Honorarkosten für freie Mitarbeitende und Leistungen Dritter (auch Ehrenamtspauschalen),
  - weitere Personalkosten (auch anteilig), sofern sie nicht unter § 5.4. ausgeschlossen sind,
  - Produktionskosten für Musikerinnen und Musiker
  - Reise- und Transportkosten
  - projektspezifische Technik- und Mietkosten
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  - Sach- und Materialkosten
  - Lizenzgebühren an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA)

Im Sinne der fairen Vergütung von Künstlerinnen und Künstlern kann auch die Arbeitsleistung der/s Antragstellenden angerechnet werden, sofern sie im Projektzeitraum anfällt, Dauer und Honorarhöhe verhältnismäßig und im Einklang mit den Tagesätzen der übrigen Projektbeteiligten sind. Die unter § 5.4. genannten Ausschlusskriterien finden Anwendung. Diese Honorarposition ist im Kosten-Finanzierungplan entsprechend zu erläutern.

- 5.4. Nicht gefördert werden:
- Kosten für Personal, das bereits institutionell bzw. aus öffentlichen Mitteln gefördert und finanziert wird
  - Kosten für Personal, welches dauerhaft beschäftigt wird (Ausnahme: Aufstockung des üblichen Arbeitsumfangs für das Projekt, anteilig wenn das Projekt sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden kann)

- Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK)
  - laufende Betriebskosten, fiktive Büro- oder Mietkosten
  - Steuern und Versicherungen
  - Baumaßnahmen
  - Mitgliedsbeiträge für Verwertungsgesellschaften
- 5.5. Ein **Eigenanteil** in Höhe von mindestens 20 Prozent der Projektkosten ist zu erbringen. Er kann in Form von Einnahmen, Eigenmitteln oder Drittmitteln (Spenden, Sponsoring, sonstige öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse) erbracht werden. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden kostenlose Eigen- und Fremdleistungen (kostenlose Sach- und Arbeitsleistungen, fiktive Kosten).
- ## 6. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsoordnung (LHO), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2. Das Förderprogramm wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf den Internetseiten des Ministeriums und über eine Mitteilung an die Presse öffentlich bekanntgemacht. **Anträge auf Förderungen können ab Veröffentlichung bis zum 1. März 2026** gestellt werden. Sie sind ausschließlich digital einzureichen, der Link zum Antragsportal findet sich auf der Webseite des Ministeriums. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn der digitale Antrag erfolgreich abgesendet wurde und sämtliche Unterlagen vorliegen.
- 6.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen per Upload im Antragsportal beizufügen: ausführliche Projektbeschreibung, Erfahrungsnachweis gemäß § 4.2. dieser Richtlinie, ggf. vorliegende schriftliche Förderzusagen von Kommunen, Bund, Dritten, Sponsoren, etc., ggf. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UstG, ggf. ein aktuelles rechtfreies Foto für die Pressearbeit.

- 6.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch eine unabhängige Jury nach folgenden Kriterien begutachtet:
- künstlerische Qualität
  - Originalität und Innovationskraft
  - überregionales Potential
  - Professionalität, realistische Planung, plausibler Kosten- und Finanzierungsplan
  - faire Entlohnung aller Beteiligten, insbesondere der Künstlerinnen und Künstler
  - besonderes Augenmerk auf Nachwuchs, künstlerische Nischen, ländliche Räume
  - überzeugender Gesamteindruck
- 6.5. Für eine Auswahl des Antrags sind die oben genannten Kriterien ausschlaggebend. Ein diverses Booking wird im Rahmen der Gesamtwürdigung ausdrücklich positiv berücksichtigt. Ebenso fließen Maßnahmen für Nachhaltigkeit, Awareness und Barrierefreiheit/Teilhabe positiv in die Bewertung ein.
- 6.6. Bei der Gesamtauswahl wird auf Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, eine angemessene Berücksichtigung von urbanen und ländlichen Räumen sowie unterschiedlicher Genres geachtet.
- 6.7. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden.
- 6.8. Eine Förderung kommt gemäß Landeshaushaltssordnung grundsätzlich **nur für noch nicht begonnene Projekte** in Betracht. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Planungsgespräche, Anfragen an Künstlerinnen und Künstler sowie weitere vorbereitende Maßnahmen dürfen bereits vor dem offiziellen Projektbeginn erfolgen. Im Förderantrag kann ein vorgezogener förderunschädlicher Maßnahmenbeginn beantragt werden.

- 6.9. Gewährte **Zuwendungen sind in der Regel bis spätestens zum 15. Dezember 2026** beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg **anzufordern**. In bewilligten Ausnahmen können Fördermittel auch bis Mitte 2027 abgerufen werden. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.
- 6.10. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über das vom MWK zur Verfügung gestellte digitale Formular vorzulegen.
- 6.11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf das Projektziel, den Projektverlauf, die gewährte Zuwendung oder deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Sonstige rechtliche Hinweise**

- 7.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.
- 7.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 7.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 7.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und

die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- 7.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1. Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2026 können keine Zuwendungen aus dem POPLÄND-Förderprogramm „Perspektive Pop 2.0“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Zuwendungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus.

Stuttgart, 14. Januar 2026  
Staatssekretär Arne Braun